

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 5 vom 20/01/2025
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,	Gedruckt am 10/03/2025 Seite Nr. 1/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator Bezeichnung UFI :	PLT 6 METAL: 79-050, B 79, YXU3-00PP-900D-SM3G
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Beschreibung/Verwendung	Tampondruckfarbe.
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Firmenname Adresse Standort und Land E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist Lieferant:	COMEC ITALIA SRL Piazzale del lavoro 149 21044 Cavarina (VA) ITALIA Tel. +39 0331 219516 Fax +39 0331 216161 info@comec-italia.it Edgardo Baggini
1.4. Notrufnummer Für dringende Information wenden Sie sich an	Centro Antiveleni di Milano 02 66101029 (Niguarda Ca Granda - Milano) Centro Antiveleni di Pavia 0382 24444 (Fondazione Maugeri - Pavia) Centro Antiveleni di Bergamo 800 883300 (Papa Giovanni XXIII - Bergamo) Centro Antiveleni di Verona 800 011858 (AOUI - Verona) Centro Antiveleni di Firenze 055 7947819 (Careggi - Firenze) Centro Antiveleni di Roma 06 3054343 (Agostino Gemelli - Roma) Centro Antiveleni di Roma 06 49978000 (Umberto I - Roma) Centro Antiveleni di Roma 06 68593726 (Ospedale pediatrico Bambino Gesù - Roma) Centro Antiveleni di Napoli 081 5453333 (Antonio Cardarelli - Napoli) Centro Antiveleni di Foggia 800 183459 (Azienda ospedaliera universitaria - Foggia)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich

eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangebe:		
Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Reproduktionstoxizität, gefahrenkategorie 2	H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3	H335	Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P280

Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P310

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P370+P378

Bei Brand: Löschpulver oder CO2 oder trockenem Sand zum Löschen verwenden.

Enthält:

DIACETONALKOHOL
AROMATISCHE HYDROCARBONS, C9
CYCLOHEXANON
2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische

Enthält:		
Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
AROMATISCHE HYDROCARBONS, C9		
INDEX -	$16,5 \leq x < 18$	Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H335, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411, EUH066, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: P
CE 918-668-5		
CAS -		
REACH Reg. 01-2119455851-35		
CYCLOHEXANON		
INDEX 606-010-00-7	$16,5 \leq x < 18$	Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335
CE 203-631-1		LD50 Oral: 1890 mg/kg, SAT Dermal: 1100 mg/kg, SAT Inhalativ dämpfen: 11 mg/l
CAS 108-94-1		
REACH Reg. 01-2119453616-35-xxxx		
2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT		
INDEX 607-195-00-7	$13,5 \leq x < 15$	Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H336
CE 203-603-9		
CAS 108-65-6		

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 5 vom 20/01/2025
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,	Gedruckt am 10/03/2025 Seite Nr. 4/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)

REACH Reg. 01-2119475791-29-xxxx		
DIACETONALKOHOL		
INDEX 603-016-00-1	12 ≤ x < 13,5	Flam. Liq. 3 H226, Repr. 2 H361, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H335
CE 204-626-7		
CAS 123-42-2		
REACH Reg. 01-2119473975-21xxxx		
ALUMINIUMPULVER (STABILISIERT)		
INDEX 013-002-00-1	10,5 ≤ x < 12	Flam. Sol. 1 H228, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: T
CE 231-072-3		
CAS 7429-90-5		
REACH Reg. 01-2119529243-45		
KOHLENWASSERSTOFFE, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch, <2% AROMATISCHEN		
INDEX -	2 ≤ x < 2,5	Asp. Tox. 1 H304, EUH066, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: P
CE 918-481-9		
CAS -		
REACH Reg. 01-2119457273-39-xxxx		

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.
Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.
AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.
HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ärztlichen Rat einholen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.
VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.
EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Bei Atemsymptomen (Husten, Atemnot, Atemschwierigkeiten, Asthma) den Verunglückten in einer für die Atmung bequemen Position halten. Falls erforderlich, Sauerstoff verabreichen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

Schutz der nothelfer

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 5 vom 20/01/2025
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,	Gedruckt am 10/03/2025 Seite Nr. 5/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Für eine spezifische und sorofitge behandlung am arbeitsplatz verfügbare mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfen und zum Schutz der dem Austritt entgegentretenen Personen verwendet werden.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND
Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN
Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG
Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Eine explosionsschützende Vorrichtung verwenden. Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen,

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 5 vom 20/01/2025
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,	Gedruckt am 10/03/2025 Seite Nr. 6/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)

wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.
Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT
Aufbewahrung in träger Atmosphäre fern von Feuchtigkeit, da leicht hydrolysierbar.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Behördliche Hinweise:

BGR	България	НАРЕДБА № 13 ОТ 30 ДЕКЕМВРИ 2003 Г. ЗА ЗАЩИТА НА РАБОТЕЩИТЕ ОТ РИСКОВЕ, СВЪРЗАНИ С ЕКСПОЗИЦИЯ НА ХИМИЧНИ АГЕНТИ ПРИ РАБОТА (изм. ДВ. бр.5 от 17 Януари 2020г.)
CZE	Česká Republika	NAŘÍZENÍ VLÁDY ze dne 10. května 2021, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci
DEU	Deutschland	Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste 2022 Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe Mitteilung 58
DNK	Danmark	Bekendtgørelse om grænseværdier for stoffer og materialer - BEK nr 1458 af 13/12/2019
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2023
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en FranceDécret n° 2021-1849 du 28 décembre 2021
HUN	Magyarország	Az innovációért és technológiáért felelős miniszter 5/2020. (II. 6.) ITM rendelete a kémiai kóroki tényezők hatásának kitett munkavállalók egészségének és biztonságának védelméről
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
NLD	Nederland	Arbeidsomstandighedenregeling. Lijst van wettelijke grenswaarden op grond van de artikelen 4.3, eerste lid, en 4.16, eerste lid, van het Arbeidsomstandighedenbesluit
PRT	Portugal	Decreto-Lei n.º 1/2021 de 6 de janeiro, valores-limite de exposição profissional indicativos para os agentes químicos. Decreto-Lei n.º 35/2020 de 13 de julho, proteção dos trabalhadores contra os riscos ligados à exposição durante o trabalho a agentes cancerígenos ou mutagénicos
POL	Polska	Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy
ROU	România	Hotărârea nr. 53/2021 pentru modificarea hotărârii guvernului nr. 1.218/2006, precum și pentru modificarea și completarea hotărârii guvernului nr. 1.093/2006

COMEC ITALIA SRL

PLT 6 METAL: 79-050, B 79,

Durchsicht Nr. 5

vom 20/01/2025

Gedruckt am 10/03/2025

Seite Nr. 7/22

Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)

SWE

TUR

GBR

EU

Sverige

Türkiye

United Kingdom

OEL EU

TLV-ACGIH

Hygieniska gränsvärden, Arbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd om hygieniska gränsvärden (AFS 2018:1)

Kimyasal Maddelerin Çalışmalarda Sağlık ve Güvenlik Önlemleri Hakkında Yönetmelik 12.08.2013 / 28733; 20.10.2023 / 32345.

EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)

Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.

ACGIH 2023

AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, C8-C10 - UVCB - INHALT VON BENZOL <0,1 Gew .-%

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St	STEL/15Min	Bemerkungen / Beobachtungen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
VLEP	ITA	100	20	1,2,3 trimetilbenzene	
OEL	EU	100	20	1,2,3 trimetilbenzene	
TLV-ACGIH			25	1,2,3 trimetilbenzene	

Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL

Auswirkungen
bei
Verbrauchern

Auswirkungen
bei Arbeitern

Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	11 mg/kg				11 mg/kg bw/d
Einatmung			VND	32 mg/m3			VND	150 mg/m3
hautbezogen			VND	11 mg/kg			VND	25 mg/kg

CYCLOHEXANON

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St	STEL/15Min	Bemerkungen / Beobachtungen			
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
TLV	BGR	40,8	10	81,6	20	HAUT	
TLV	CZE	40	9,8	80	196	HAUT	
AGW	DEU	80	20	80	20	HAUT	
TLV	DNK	41	10	81,6	20	HAUT	E
VLA	ESP	41	10	82	20	HAUT	
VLEP	FRA	40,8	10	81,6	20		
AK	HUN	40,8	10	81,6	20	HAUT	
VLEP	ITA	40,8	10	81,6	20	HAUT	
TGG	NLD			50		HAUT	
VLE	PRT	40,8	10	81,6	20	HAUT	
NDS/NDSch	POL	40		80		HAUT	
TLV	ROU	40,8	10	81,6	20	HAUT	
NGV/KGV	SWE	41	10	81	20	HAUT	
ESD	TUR	40,8	10	81,6	20	HAUT	
WEL	GBR	41	10	82	20	HAUT	
OEL	EU	40,8	10	81,6	20	HAUT	
TLV-ACGIH		80	20	201	50	HAUT	

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

COMEC ITALIA SRL					Durchsicht Nr. 5 vom 20/01/2025			
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,					Gedruckt am 10/03/2025 Seite Nr. 9/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)			
Referenzwert für Erdenwesen					0,29 mg/kg			
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen bei Verbrauchern			Auswirkungen bei Arbeitern				
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	1,67 mg/kg				
Einatmung			33 mg/m3	33 mg/m3	550 mg/m3		VND	275 mg/m3
hautbezogen			VND	54,8 mg/kg			VND	153,5 mg/kg
DIACETONALKOHOL								
Schwellengrenzwert								
Typ	Staat	TWA/8St	STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen			
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
TLV	CZE	200	41,4	300	62,1			
AGW	DEU	96	20	192	40	HAUT		
MAK	DEU	96	20	192	40	HAUT		
TLV	DNK	240	50					
VLA	ESP	241	50					
VLEP	FRA	240	50					
TGG	NLD	120				HAUT		
NDS/NDSch	POL	240						
TLV	ROU	150	32	250	53			
NGV/KGV	SWE	120	25	240 (C)	50 (C)			
ESD	TUR	240	50					
WEL	GBR	241	50	362	75			
TLV-ACGIH		238	50					
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC								
Referenzwert in Süßwasser				2	mg/l			
Referenzwert in Meereswasser				0,2	mg/l			
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser				9,06	mg/kg			
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser				0,91	mg/kg			
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung				1	mg/l			
Referenzwert für Kleinstorganismen STP				82	mg/l			
Referenzwert für Erdenwesen				0,63	mg/kg			
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen bei Verbrauchern			Auswirkungen bei Arbeitern				
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				3,4 mg/kg				
Einatmung				11,8 mg/m3				66,4 mg/m3
hautbezogen				3,4 mg/kg				9,4 mg/kg

COMEC ITALIA SRL						Durchsicht Nr. 5 vom 20/01/2025		
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,						Gedruckt am 10/03/2025 Seite Nr. 10/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)		
ALUMINIUMPULVER (STABILISIERT)								
Schwellengrenzwert								
Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
TLV	BGR	2						
MAK	DEU	4				INHALB		
MAK	DEU	1,5				EINATB		
TLV	DNK	5						
TLV	DNK	2				EINATB		
VLA	ESP	1				EINATB		
VLEP	FRA	5						
AK	HUN	1				EINATB		
NDS/NDSch	POL	2,5				INHALB		
NGV/KGV	SWE	5				Som Al, Totaldamm		
NGV/KGV	SWE	2				EINATB Som Al		
WEL	GBR	10				INHALB		
WEL	GBR	4				EINATB		
TLV-ACGIH		1	0,9			EINATB Al		
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC								
Referenzwert in Süßwasser				0,0749	mg/l			
Referenzwert für Kleinstorganismen STP				20	mg/l			
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				3,95 mg/kg bw/d				
Einatmung							3,72 mg/m3	3,72 mg/m3
KOHLENWASSERSTOFFE, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch, <2% AROMATISCHEN								
Schwellengrenzwert								
Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
VLEP	FRA	275	50	550	100	HAUT		
VLEP	ITA	275	50	550	100	HAUT		
WEL	GBR	274	50	548	100	HAUT		
OEL	EU	275	50	550	100	HAUT		
TLV-ACGIH		1200	184					
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				300 mg/kg/d				

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 5 vom 20/01/2025
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,	Gedruckt am 10/03/2025 Seite Nr. 11/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)

Einatmung	900 mg/m3	
hautbezogen	300 mg/kg/d	300 mg/kg/d

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.
Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.
Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.
Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätszeit.
Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist.
Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzbekleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).
Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Aggregatzustand	Flüssigkeit	
Farbe	weiß	
Geruch	charakteristisch nach Lösungsmittel	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedebeginn	nicht verfügbar	
Entzündbarkeit	nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	23 ≤ T ≤ 60 °C	
Zündtemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH-Wert	nicht verfügbar	
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Loeslichkeit	wasserunlöslich	
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	nicht verfügbar	
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

CYCLOHEXANON

Greift verschiedene Kunststoffarten an.

Kann durch Hitzeeinwirkung kondensieren und harzhaltige Verbindungen bilden.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 5 vom 20/01/2025
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,	Gedruckt am 10/03/2025 Seite Nr. 13/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)

Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.

Kann mit Luft langsam Peroxide entwickeln, die durch Temperaturerhöhung explodieren.

DIACETONALKOHOL

Zersetzt sich bei Temperaturen über 90°C/194°F.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, C8-C10 - UVCB - INHALT VON BENZOL <0,1 Gew .-%

Kann reagieren mit: starke Oxidationsmittel.

CYCLOHEXANON

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Wasserstoffperoxid,Salpetersäure,Hitze,Mineralsäuren.Kann heftig reagieren mit: Oxidationsmittel.Bildet explosionsfähige Gemische mit: Luft.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Kann heftig reagieren mit: oxidierende Stoffe,starke Säuren,Alkalimetalle.

DIACETONALKOHOL

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Luft,Wärmequellen.Kann gefährlich reagieren mit: Alkalimetalle,Amine,Oxidationsmittel,Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

CYCLOHEXANON

Exposition vermeiden gegenüber: Wärmequellen,offene Flammen.

DIACETONALKOHOL

Exposition vermeiden gegenüber: Licht,Wärmequellen,offene Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Unverträglich mit: oxidierende Stoffe,starke Säuren,Alkalimetalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 5 vom 20/01/2025
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,	Gedruckt am 10/03/2025 Seite Nr. 14/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT
Den hauptsächlichen Aufnahmeweg stellt die Haut dar, während die Aufnahme über die Atmung in Anbetracht des niedrigen Dampfdrucks des Produktes von geringerer Bedeutung ist.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT
ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

DIACETONALKOHOL
ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT
Bei über 100 ppm tritt Reizung der Schleimhäute von Augen, Nase und Oropharynx auf. Bei 1000 ppm werden Gleichgewichtsstörungen und ernsthafte Augenreizungen festgestellt. Klinische und biologische Untersuchungen, die mit freiwillig exponierten Personen durchgeführt wurden, haben keine Anomalien ergeben. Das Acetat ruft stärkere Reizung von Haut und Augen durch direkten Kontakt hervor. Chronische Wirkungen auf den Menschen werden nicht aufgeführt (INCR, 2010).

DIACETONALKOHOL
Akute Toxizität tritt beim Menschen bei 100 ppm (476 mg/kg) mit Reizung von Augen, Nase und Hals auf, bei 400 ppm mit Lungenstörungen. Chronische Wirkungen auf den Menschen werden nicht verzeichnet. Der Stoff kann eine dämpfende Wirkung auf das Atemzentrum haben und Tod durch Atemnot auslösen.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ - dämpfen) der Mischung:	> 20 mg/l
ATE (Oral) der Mischung:	>2000 mg/kg
ATE (Dermal) der Mischung:	>2000 mg/kg
Poliuretains Resin	
LD50 (Dermal):	> 2000 mg/kg Ratto / Rat
LD50 (Oral):	> 5000 mg/kg Ratto / Rat
AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, C8-C10 - UVCB - INHALT VON BENZOL <0,1 Gew .-%	
LD50 (Dermal):	> 3160 mg/kg Ratto / Rat
LD50 (Oral):	3492 mg/kg Ratto / Rat
LC50 (Inhalativ dämpfen):	> 6193 mg/l/4h Ratto / Rat

COMEC ITALIA SRL		Durchsicht Nr. 5
		vom 20/01/2025
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,		Gedruckt am 10/03/2025
		Seite Nr. 15/22
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)
CYCLOHEXANON		
SAT (Dermal):	1100 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)	
LD50 (Oral):	1890 mg/kg Rat	
LC50 (Inhalativ dämpfen):	> 6,2 mg/l/4h Rat	
SAT (Inhalativ dämpfen):	11 mg/l Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)	
2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT		
LD50 (Dermal):	> 5000 mg/kg Coniglio / Rabbit	
LD50 (Oral):	8500 mg/kg Ratto / Rat	
LC50 (Inhalativ dämpfen):	4345 ppm/6h Ratto / Rat	
DIACETONALKOHOL		
LD50 (Dermal):	> 1875 mg/kg Ratto / Rat	
LD50 (Oral):	3002 mg/kg Rat	
LC50 (Inhalativ dämpfen):	> 7,6 mg/l Ratto / Rat	
ALUMINIUMPULVER (STABILISIERT)		
LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern):	> 5 mg/l Ratto / Rat (4h)	
KOHLENWASSERSTOFFE, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch, <2% AROMATISCHEN		
LD50 (Dermal):	> 2000 mg/kg bw Rat	
LD50 (Oral):	> 5000 mg/kg bw Rat	
LC50 (Inhalativ dämpfen):	> 5000 mg/m3 8h Rat	
<u>ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT</u>		
Verursacht Hautreizungen		
<u>SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG</u>		
Verursacht schwere Augenschäden		
<u>SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse		
<u>KEIMZELL-MUTAGENITÄT</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse		
<u>KARZINOGENITÄT</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse		
<u>REPRODUKTIONSTOXIZITÄT</u>		
Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen		
<u>SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION</u>		
Kann die Atemwege reizen		

COMEC ITALIA SRL		Durchsicht Nr. 5
		vom 20/01/2025
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,		Gedruckt am 10/03/2025
		Seite Nr. 16/22
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Giftig durch Aspiration

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist schädlichkeit für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wassenumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität

Poliuretaintc Resin

LC50 - Fische

EC50 - Krustentiere

> 100 mg/l/96h Danio rerio

> 100 mg/l/48h Daphnia magna

KOHLENWASSERSTOFFE, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch, <2% AROMATISCHEN

LC50 - Fische

EC50 - Krustentiere

> 1000 mg/l/96h Oncorhyncus mykiss OECD 203

> 1000 mg/l/48h Daphnia magna

AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, C8-C10 - UVCB - INHALT VON BENZOL <0,1 Gew .-%

LC50 - Fische

EC50 - Krustentiere

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

> 9,2 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss

> 3,2 mg/l/48h Daphnia magna

> 2,9 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

LC50 - Fische

EC50 - Krustentiere

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

NOEC chronisch Fische

NOEC chronisch Krustentiere

134 mg/l/96h Pesce, Oncorhynchus mykiss OECD 203

> 500 mg/l/48h Daphnia magna

> 1000 mg/l/72h Selenastrum capricornutum OECD 201

47,5 mg/l Oryzias latipes 14 gg OECD 204

100 mg/l Dapnia magna 21 gg OECD 202

DIACETONALKOHOL

LC50 - Fische

EC50 - Krustentiere

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

> 100 mg/l/96h Oryzias latipes

> 1000 mg/l/48h Daphnia magna

< 1000 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata

COMEC ITALIA SRL		Durchsicht Nr. 5
		vom 20/01/2025
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,		Gedruckt am 10/03/2025
		Seite Nr. 17/22
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)
CYCLOHEXANON		
LC50 - Fische	527 mg/l/96h 527 - 732 / Pimephales promelas	
EC50 - Krustentiere	> 100 mg/l/48h Daphnia magna	
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 100 mg/l/72h Scenedesmus subspicatus	
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit		
Poliuretains Resin		
NICHT schnell abbaubar		
Biodegradazione 1% 28 d Metodo di prova direttiva 92/69/CEE studi su prodotto analogo		
KOHLENWASSERSTOFFE, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch, <2%		
AROMATISCHEN		
Schnell abbaubar		
AROMATISCHE		
KOHLENWASSERSTOFFE, C8-C10 - UVCB		
- INHALT VON BENZOL <0,1 Gew .-%		
Schnell abbaubar		
ALUMINIUMPULVER (STABILISIERT)		
Wasserlöslichkeit	0 mg/l	
Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.		
2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT		
Wasserlöslichkeit	> 10000 mg/l	
Schnell abbaubar		
OECD GI 301F 83% 10 d		
DIACETONALKOHOL		
Wasserlöslichkeit	1000 - 10000 mg/l	
Schnell abbaubar		
AFNOR T 90-312 70% 10 d		
CYCLOHEXANON		
Wasserlöslichkeit	86 mg/l	
Schnell abbaubar		
12.3. Bioakkumulationspotenzial		
2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT		
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	1,2	
BCF	100	
DIACETONALKOHOL		
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	-0,09	
CYCLOHEXANON		
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	0,86	
12.4. Mobilität im Boden		
2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT		
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser	1,7	
CYCLOHEXANON		

COMEC ITALIA SRL		Durchsicht Nr. 5 vom 20/01/2025
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,		Gedruckt am 10/03/2025 Seite Nr. 18/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser1,18		
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung		
Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.		
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften		
Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.		
12.7. Andere schädliche Wirkungen		
Angaben nicht vorhanden.		
ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung		
13.1. Verfahren der Abfallbehandlung		
Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden. Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen. Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA. KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.		
ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport		
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer		
ADR / RID, IMDG, IATA:UN 1210		
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung		
ADR / RID:DRUCKFARBE IMDG:PRINTING INK IATA:PRINTING INK		
14.3. Transportgefahrenklassen		
ADR / RID:Klasse: 3Etikett: 3		
IMDG:Klasse: 3Etikett: 3		
		

COMEC ITALIA SRL			Durchsicht Nr. 5 vom 20/01/2025	
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,			Gedruckt am 10/03/2025 Seite Nr. 19/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)	
IATA: Klasse: 3 Etikett: 3				
14.4. Verpackungsgruppe				
ADR / RID, IMDG, IATA: III				
14.5. Umweltgefahren				
ADR / RID: NEIN				
IMDG: nicht meeresschadstoffe				
IATA: NEIN				
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender				
ADR / RID: HIN - Kemler: 30 Begrenzte Mengen: 5 lt Beschränkung sordnung für Tunnel: (D/E)				
IMDG: Sonderregelung: 163, 367				
IATA: EMS: F-E, S-D Begrenzte Mengen: 5 lt Angaben zur Verpackung 366				
Fracht: Höchstmenge 220 L Angaben zur Verpackung 355				
Passagiere: Höchstmenge 60 L				
Sonderregelung: A3, A72, A192				
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten				
Angaben nicht zutreffend.				
ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften				
15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch				
Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: P5c				
Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006				
Produkt				
Punkt 3 - 40				
Enthaltene Stoffe				
Punkt 75 ALUMINIUMPULVER (STABILISIERT) REACH Reg.: 01-2119529243-45				
Punkt 75 DIACETONALKOHOL REACH Reg.: 01-2119473975-21xxxx				

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 5 vom 20/01/2025
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,	Gedruckt am 10/03/2025 Seite Nr. 20/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)

Punkt 75 CYCLOHEXANON REACH Reg.: 01-2119453616-35-xxxx

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrmotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3
Flam. Sol. 1	Entzündbare Feststoffe, gefahrenkategorie 1
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, gefahrenkategorie 2
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 5
	vom 20/01/2025
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,	Gedruckt am 10/03/2025
	Seite Nr. 21/22
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)

Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 3
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H228	Entzündbarer Feststoff.
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

- ERKLÄRUNG:
- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
 - ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
 - CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
 - CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
 - CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
 - CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
 - DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
 - EmS: Emergency Schedule
 - GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
 - IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
 - IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
 - IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
 - IMO: International Maritime Organization
 - INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
 - LC50: Tödliche Konzentration 50%
 - LD50: Tödliche Dosis 50%
 - OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
 - PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
 - PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
 - PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
 - PMT: Persistent, mobil und toxisch
 - PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
 - REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
 - RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
 - TLV: Schwellengrenzwert
 - TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
 - TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
 - TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
 - VOC: flüchtige organische Verbindung
 - vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
 - vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
 - WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 5 vom 20/01/2025
PLT 6 METAL: 79-050, B 79,	Gedruckt am 10/03/2025 Seite Nr. 22/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom: 13/01/2023)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP) 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP) 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP) 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP) 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP) 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP) 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP) 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP) 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP) 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP) 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP) 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP) 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP) 17. Verordnung (EU) 2019/1148 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP) 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP) 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP) 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP) 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP) 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP) 25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP) 26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP) - The Merck Index. - 10th Edition - Handling Chemical Safety - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet) - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition - Webseite IFA GESTIS - Webseite ECHA-Agentur - Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien) Erläuterung für den Benutzer: die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauchs des Produktes, vergewissern. Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren. Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht haftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden. BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben. Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben. Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 01 / 02 / 03 / 04 / 07 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 13 / 14 / 15 / 16.	